

Einkommensteuer

Absetzbarkeit der Prämien:

Prämien zu Versicherungen auf den Ablebensfall, sowie selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen sind - bei Zutreffen der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 18 Abs.3StG - im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben absetzbar. Prämien zu Kapitalversicherungen auf den Er- und Ablebensfall sind grundsätzlich nicht absetzbar.

Bei Erfüllung eines Nachversteuerungstatbestandes gemäß § 18 Abs. 4 Z. 1 EStG (Rückkauf, Abtretung, Verpfändung, Kapitalabfindung) sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuersteuern. Die Nachversteuerung erfolgt gemäß § 18 Abs. 5 EStG mit einem Steuersatz von 30 %. Umstände, die zu einer Nachversteuerung oder Verminderung der absetzbaren Versicherungsprämien infolge Rückvergütung führen, müssen dem Wohnsitzfinanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Besteuerung der Versicherungsleistungen:

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 6 EStG sind steuerpflichtig: Unterschiedsbeträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung, die im Falle des Erlebens oder des Rückkaufs einer auf den Erlebens- oder den Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung, ausbezahlt werden, wenn im Versicherungsvertrag nicht laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlungen vereinbart sind und die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages weniger als 10 Jahre beträgt. Im Übrigen gilt jede Erhöhung der Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Vertrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung als selbstständiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages.

Versicherungsleistungen in Rentenform aus der selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung sowie den Zusatzversicherungen sind gemäß § 29 Z 1 EStG bei Zufluss der Renten steuerpflichtig.

2. Versicherungsteuer

Versicherungsbeiträge unterliegen gemäß § 1 VersStG der Versicherungssteuer. Der Steuersatz beträgt gemäß § 6 Abs. 1 VersStG 11 % bzw. 4 % des Versicherungsentgeltes. Bei Vorliegen der Nachversteuerungstatbestände gemäß § 6 Abs. 1 a) VersStG wird auf 4%ige Versicherungsentgelte nachträglich eine Steuer von 7% erhoben.

3. Erbschaftsteuer

Ab dem 01.08.2008 sind Erbschaften und Schenkungen grundsätzlich steuerfrei.

In Fällen, in denen die Versicherungssumme an einen anderen als den Versicherungsnehmer ausbezahlt wird, melden wir dem Finanzamt den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages und die Person des Empfangsberechtigten.

4. Kapitalertragsteuer (KESt)

Die Lebensversicherung unterliegt in Österreich nicht der Kapitalertragsteuer.

Für den deutschen KESt-Abzug gilt Folgendes:

Beiträge zu Kapital-Lebensversicherungen können ab 01.01.2005 bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den auf sie entrichteten Beiträgen unterliegt ab 01.01.2005 im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages zu 100 v. H. der Einkommensteuer.

Er unterliegt ab 01.01.2005 nur zur Hälfte der Einkommensteuer, wenn

- die Versicherungsleistung nach Ablauf des 60. Lebensjahres
- und nach Ablauf von 12 Jahren erfolgt.

Von dem zu versteuernden Betrag ist Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Mit dem Kapitalertragsteuerabzug ist die Steuerschuld des Leistungsempfängers grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer).

Kapitalertragsteuerabzug bedeutet hier:

Kapitalertragsteuer (grundsätzlich 25%)

+ Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragsteuer)

+ Kirchensteuer (8% bzw. 9% der um den Sonderausgabenabzug gekürzten Kapitalertragsteuer)

= gesamt 26,38% ohne Kirchensteuerabzug

gesamt 27,82% bei Kirchensteuer 8%,

gesamt 28,00% bei Kirchensteuer 9%

Beantragt der Leistungsempfänger den Kirchensteuerabzug für die kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaften, so werden 8% (in Bayern und Baden-Württemberg) bzw. 9% (in den anderen Bundesländern) auf den Betrag der Kapitalertragsteuer abgezogen. In diesem Fall vermindert sich der Betrag der Kapitalertragsteuer von 25 % auf 24,51 % bzw. 24,45 %, weil die Kirchensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Auch die Kirchensteuerschuld des Leistungsempfängers ist hiermit abgegolten.

Ist der Leistungsempfänger kirchensteuerpflichtig und wird im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs kein Antrag auf Kirchensteuerabzug gestellt, so müssen diese Einkünfte für Zwecke der Kirchensteuerfestsetzung in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Beträgt bei mindestens einem Vertragsbestandteil die Laufzeit mindestens 12 Jahre und erfolgt die Kapitalauszahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres, dann ist dieser Teil der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben. In diesem Fall wird nur die Hälfte des Ertrags mit dem persönlichen Steuersatz versteuert, was nach Anrechnung der in der Steuerbescheinigung (siehe unten) ausgewiesenen Beträge regelmäßig zu einer Verminderung der Steuerzahllast führt.

In Fällen, in denen der persönliche Steuersatz evtl. niedriger als 25% sein könnte, kann der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (incl. der Erträge aus Versicherungsverträgen) mit dem persönlichen Steuersatz veranlagt werden. Das Finanzamt führt in diesem Fall bei der Veranlagung zur Einkommensteuer eine sog. Günstigerprüfung durch und setzt als Einkommensteuer den Betrag fest, welcher beim Vergleich der beiden Verfahren (Abgeltungsteuer oder persönlicher Steuersatz) „niedriger“ ist.

Über die einbehaltenen Erträge erhält der Leistungsempfänger eine Steuerbescheinigung, die er ggf. beim Finanzamt einreichen muss, um die einbehaltenen Beträge anrechnen zu können.

Eine Erstattung der einbehaltenen KESt kann auf amtlichen Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern, D- 53221 Bonn, beantragt werden. Ein amtlicher Vordruck zur Erstattung einbehaltener KESt ist unter der Internetadresse www.bzst.bund.de unter "Kapitalertragsteuerentlastung, ausländische Antragsteller" abrufbar.

Die vorstehenden Ausführungen geben einen Überblick über die derzeitige Rechtslage betreffend die von uns angebotenen Lebensversicherungen sowie die Berufsunfähigkeitsversicherung im privaten Bereich. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine eingehende steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Die Paragraphenangaben beziehen sich auf österreichisches Recht und betreffen den Bereich der "privaten" Versicherung.